



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Fassung vom 01.04.2025

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maßangaben, etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor.

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten.

Versandübliche Verpackung ist im Preis enthalten.

Zu allen Preisen kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Bei allen nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserfüllung eingetretenen Erhöhungen von Material- und Lohnkosten haben die Vertragspartner das Recht, Verhandlungen über die Anpassung des Preises zu verlangen. Liegen zwischen Auftragserteilung und technischer Freigabe/Bestätigung des Liefertermins mehr als 12 Wochen, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Auftragswert neu zu kalkulieren und eine begründete Veränderung anzumelden.

Wenn Leistungen, die nach Meinung des Auftragnehmers zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, nicht im Angebot veranschlagt werden, so weist der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin.

Diese sowie auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführten Leistungen sind grundsätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere für alle im Zusammenhang mit Montagen anfallende Arbeiten.

Kosten für die Rücknahme/Entsorgung der Verpackungen sind nicht im Preis enthalten.

Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

5. Zahlung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Vorauszahlungen (bar/unbar), bei Nachnahme und bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt.

Abschlagsrechnungen sind sofort und ohne Skonto fällig.

Teilzahlungsverträge gelten nicht als Barzahlung. Reparaturen sind zahlbar rein netto Kasse.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Zurückhaltung der Lieferung berechtigt (§273, §320 BGB).

Zahlungen sind für die Fa. Gollay GmbH kosten- und spesenfrei zu bewirken.

Die Hereinnahme von Wechseln bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses.



Akzpte oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 10 Werktagen überschritten, ist der Auftragnehmer nach vorheriger einmaliger, fruchtloser Mahnung berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu fordern.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenen Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Der Auftragnehmer ist nach fruchtlosem Ablauf der von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen des Auftragnehmers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

6. Lieferung und Montage

Die wichtigsten Lieferbedingungen im Überblick (Incoterms® 2020)

Für alle Transportarten

Lieferbedingung	Bedeutung
EXW Ex Works = ab Werk benannter Ort	„Ab Werk“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z.B. Werk, Fabrik, Lager usw.) zur Verfügung stellt. Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen, noch muss er sie zur Ausfuhr freimachen. Bei EXW handelt es sich somit um eine reine Abholklausel.
FCA Free Carrier = frei Frachtführer benannter Ort	„Frei Frachtführer“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Käufer benannten Person beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort liefert. Die Parteien sind gut beraten, die Stelle innerhalb des benannten Lieferortes so genau wie möglich zu bezeichnen, da an dieser Stelle die Gefahr auf den Käufer übergeht. FCA verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.
CPT Carriage paid to = Frachtfrei benannter Bestimmungsort	„Frachtfrei“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem vereinbarten Ort (falls ein solcher Ort zwischen den Parteien vereinbart ist) liefert, und dass der Verkäufer den Beförderungsvertrag abzuschließen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort entstehenden Frachtkosten zu zahlen hat.
CIP Carriage and Insurance paid to = Frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort	„Frachtfrei versichert“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem vereinbarten Ort (falls ein solcher Ort zwischen den Parteien vereinbart ist) liefert, und dass der Verkäufer den Beförderungsvertrag abzuschließen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort entstehenden Frachtkosten zu zahlen hat. Der Verkäufer verpflichtet sich eine Transportversicherung mit umfassendem Deckungsschutz (Institute Cargo Clause A) für die auf den Käufer übergehende Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transports von der Lieferstelle mindestens bis zum Bestimmungsort abzuschließen.
DAP Delivered At Place = geliefert benannter Bestimmungsort	„Geliefert benannter Ort“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung zum benannten Ort stehen.
DPU Delivered at Place unloaded = geliefert benannter Bestimmungsort entladen	„Geliefert benannter Ort entladen“ bedeutet, dass der Verkäufer alle Kosten und Gefahren der Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort einschließlich der Entladung zu tragen hat. Der Verkäufer sollte sicherstellen, dass er der Verpflichtung, die Ware zu entladen, nachkommen kann. Außerdem hat er die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Der Käufer übernimmt die Einfuhrabwicklung und zahlt die Einfuhrabgaben.
DDP Delivered, Duty paid = geliefert verzollt benannter Bestimmungsort	„Geliefert verzollt“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die zur Einfuhr freigemachte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Der Verkäufer trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen. DDP stellt die Maximalverpflichtung für den Verkäufer dar.

Quelle:

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen entbunden. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom



Vertrag zurücktreten wird. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller ihm entstandenen Aufwendungen sowie ein Anspruch auf entgangenen Gewinn zu. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, Naturereignisse, sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Auftragnehmers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn für den Fall, dass die Lieferung / Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt des betreffenden Ereignisses zu unterrichten. Bei einer Verzögerung von Lieferungen / Leistungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftraggeber nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Montagearbeiten. Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber bei Montagearbeiten auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung (z. B. Fundament, Hebezeuge, Strom- und Wasseranschlüsse, etc.) verpflichtet. Mit der Lieferung gemäß Auftragsbestätigung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen / Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung / Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, der Besteller hat eine Mängelrüge erhoben.

8. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Lieferung durch den Auftragnehmer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen sofort anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel unterliegen gesetzlichen Rügefristen. Vorher und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung vereinbart werden. Die Gewährleistungsfrist entspricht der gesetzl. Vorgabe (derzeit 2 Jahre gemäß §634a BGB).

9. Schadenersatz

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

Jegliche Lieferung / Leistung bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen sowie bis zum Erlöschen möglicher Regressansprüche gegen den Auftragnehmer aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Scheck, Wechsel- oder Kontokorrentforderungen. Bei Wechselforderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers nicht bevor dessen Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber darf die gelieferten Produkte vor Ausgleich der Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern.

Sicherungsübereignungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gläubigers, soweit seine Rechte davon berührt werden.

Zur weiteren Sicherung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen des Auftragnehmers tritt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche Forderungen. Welche ihm aus der Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte erwachsen, an den Auftragnehmer ab (Weiterveräußerungsklausel).



Die Höhe der Forderung liegt beim Faktura-Endbetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die sich hieraus ergebenen Kosten trägt - wie auch für die Versicherung der gelieferten Gegenstände oder Leistungen - der Auftraggeber.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

Bad Salzuflen, 01.04.2025

U. Hansjürgens